

Dr. Abbas Samhat, Berlin\*

**„Die Kunst des richtigen Reagierens“**

THEMATIK	Allgemeines Schuldrecht, Kaufrecht
SCHWIERIGKEITSGRAD	Examensniveau
BEARBEITUNGSZEIT	5 Stunden
HILFSMITTEL	Schönfelder Deutsche Gesetze

**■ SACHVERHALT****TEIL I**

V betreibt ein Autohaus mit integrierter Werkstatt. K erwirbt dort einen zwei Jahre alten VW Golf VI zum Preis von 11.600 EUR. Das Fahrzeug bereitet dem K keine Freude, weil der Motor bereits fünf Wochen nach der Übergabe von Zeit zu Zeit „nicht sofort anspringt“ bzw. „ausgeht“; allerdings nicht während der Fahrt, sondern immer nur im Standbetrieb (rote Ampel usw.). Zunächst glaubt K, dies sei eine Erscheinung, die sich bald einstellen werde. Als sich dieses „Motorverhalten“ auch vier Monate nach der Entgegennahme des Fahrzeugs nicht einstellt, fährt K genervt zu V. Dieser hört sich die Beschreibung des K an und erwidert, dies könne auch mit einem fehlerhaften Fahrverhalten des K zusammenhängen. Er legt dem K ein Schreiben vor, in dem dieser bestätigen soll, im Falle des Fehlens eines Mangels bei Gefahrübergang die Kosten, die V für die Fehlersuche aufwenden muss, zu tragen. K liest das Schreiben und möchte sich darauf nicht einlassen. Stattdessen verlangt er von V sofortige Mängelbeseitigung und verabschiedet sich.

Zehn Tage später ruft K, der zwischenzeitlich im Kurzurlaub war, bei V an und fragt, ob der Mangel behoben sei. V verneint dies mit dem Hinweis, da K das vorgelegte Schreiben nicht unterschrieben habe, habe er sich mit dieser Angelegenheit noch nicht beschäftigt. K möchte sich auf dieses „Theater“ nicht mehr einlassen und erklärt noch am Telefon den Rücktritt. Zwei Tage später ruft V den K an und teilt mit, er habe den Fehler in der Elektronik gefunden und beseitigt; er könne den nunmehr mangelfreien Wagen abholen. K lehnt ab und verlangt den Kaufpreis zurück. Dies lehnt V mit dem Hinweis ab, dem K stehe ein solcher Anspruch nicht zu, weil er noch an den Vertrag gebunden sei. Im Übrigen könne er nicht nachvollziehen, warum K den gesamten Kaufpreis zurückverlange; schließlich habe er das Auto vier Monate benutzt und müsse dafür 600 EUR bezahlen.

**TEIL II**

K hat erst einmal genug von Autos. Er fährt zum Händler M und erwirbt dort einen neuen Motorroller. Kurz nach der Lieferung beanstandet er schriftlich einen Motormangel und verlangt Lieferung eines mangelfreien Rollers, wofür er dem M eine Frist von zwei Wochen setzt. M schreibt dem K, ihm sei der Mangel nicht bekannt, daher werde er keine Neulieferung veranlassen. Er bittet den K, ihm den Roller zur Überprüfung vorzustellen; er sei auch bereit, den Roller abzuholen und dem K für die Zeit der Untersuchung einen kostenfreien Ersatzroller zu stellen. K schreibt an M: „Selbstverständlich können Sie – früher oder später – den Roller untersuchen – dies sofort, falls Sie sich mit einer Ersatzlieferung, wie von mir jetzt verlangt, einverstanden erklären“. Auf dieses Schreiben reagiert M nicht. Drei Wochen später erklärt K gegenüber M den Rücktritt und verlangt den Kaufpreis zurück.

**Teil I:** Ist das Rückzahlungsverlangen des K berechtigt? Gehen Sie bitte auf die aufgeworfenen Fragen – gegebenenfalls hilfsgutachterlich – ein. Die von V geltend gemachten 600 EUR sind der Höhe nach angemessen.

**Teil II:** Hat K gegen M einen Anspruch auf Rückzahlung des Kaufpreises?